



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Drucksache 20/859

Mit Plenarbeschluss vom 24. März 2023 wurde der interfraktionelle Gesetzentwurf dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat die Vorlage in mehreren Sitzungen beraten und schriftliche Stellungnahmen angefordert. Im Rahmen der Beratung wurde ein interfraktioneller Änderungsantrag (Umdruck 20/1536) vorgelegt und einstimmig angenommen. In der Sitzung am 7. Juni 2023 schloss der Ausschuss die Beratung ab.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag somit, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner  
Vorsitzender



## **Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

### **Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 790), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Tätigkeiten nach § 48,“ gestrichen.

### **Artikel 1 Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 790), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert
  - b) **Absatz 3 wird gestrichen.**
  - c) **Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.**
  - d) **Absatz 5 wird gestrichen.**
2. Nach § 46 werden die folgenden §§ 46 a bis 46 d eingefügt:

#### **„§ 46 a Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung**

- (1) Mitglieder des Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

**Behörden des Landes und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.**

**(2) Mitglieder des Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. Mitglieder des Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.**

**(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände und Vereine, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie Tätigkeiten in politischen Ämtern und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und  
SSW:

**§ 46 b**  
**Verbot der entgeltlichen**  
**Mitwirkung an Geschäften**  
**Dritter**

**(1) Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den Organen und Behörden des Landes, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, und mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. Dies gilt nicht, soweit sie als Notarinnen und Notare tätig sind. Für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler gilt dies nicht, wenn die Beteiligung der in Satz 1 genannten Stellen aufgrund der Wahrnehmung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes eintritt.**

**(2) Mitglieder des Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und  
SSW:

**§ 46 c**  
**Verbot der entgeltlichen**  
**Interessenvertretung**  
**für Dritte in**  
**Einzelangelegenheiten**

**Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber**

- 1. den Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs-, Widerspruchs- oder Bußgeldbehörde sind,**
- 2. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und**
- 3. Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält,**

**besorgen. Dies gilt nicht für die Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege, dem Landesrechnungshof oder dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz.**

**§ 46d**  
**Zukünftige**  
**Vermögensvorteile,**  
**Sanktionen**

**(1) Vereinbarungen, durch die ein Mitglied des Landtages erst nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft im Landtag getätigte Interessenvertretung oder Beratungstätigkeiten, die nach § 46 Absatz 2 und 3 und §§ 46 a bis 46 c verboten sind, erhalten soll, sind unzulässig.**

**(2) Nach § 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und Absatz 1 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

**des Landes zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.“**

2. § 47 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat“ ein Komma sowie die Worte „die selbständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe, wenn

a) der Anteil mehr als fünf vom Hundert beträgt oder

b) aus der Gesellschafterstellung eine miterwirtschaftende Tätigkeit folgt, die von der Gesellschaft nicht eigens vergütet wird,

soweit die Tätigkeit der Kapital- oder Personengesellschaften nicht ausschließlich die private Vermögensverwaltung betrifft. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese mehr als fünf vom Hundert betragen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen anzuzeigen, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 10.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Darüber hinaus sind die jährlichen Gesamteinkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen in der Weise anzugeben, dass diese durch zwölf dividiert und die so berechneten durchschnittlichen monatlichen Einkünfte in der folgenden Staffelung ausgewiesen werden: Die Stufe 1 erfasst durchschnittliche monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von bis zu 2.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 75.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 25.000 Euro zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 6.

dd) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Hierbei“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 7 bis 10.

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

- c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nummer 5 umfasst des Weiteren nicht die Mitteilung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners bei privater Wohnraumvermietung.“

- d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte und der jährlichen Gesamteinkünfte nach Absatz 4 Satz 1 und 2 muss bis zum Ablauf des zweiten Quartals des auf den anzeigepflichtigen Zeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen.“

- e) Absatz 7 wird gestrichen.

3. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48 Rechtsanwälte“

- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 46 Absatz 3 bleibt unberührt.“

4. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die anzeigepflichtigen Angaben nach § 47 werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 48 wird wie folgt gefasst:

**„§ 48  
Prozessvertretung**

**(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.**

**(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach §§ 46b und 46c zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.“**

5. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

- d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

**6. § 50 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:**

**„(2) Spenden, deren Wert im Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen einen Wert von 10.000 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.“**

**b) Absatz 3 wird gestrichen.**

**c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.**

**d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:**

**„(4) Geldwerte Zuwendungen**

- 1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,**
- 2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtages**

**gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen und nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 zu veröffentlichen.“**

**e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.**

**7. § 52 wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

Die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ wird durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

8. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

dd) In Satz 7 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.

ee) In Satz 8 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.“

9. In § 54 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:

**Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.**

- |   |            |             |
|---|------------|-------------|
| 5. § 55 wird wie folgt gefasst:   | <b>10.</b> | unverändert |
| „Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten.“ |            |             |
| 6. § 61 wird wie folgt gefasst:   | <b>11.</b> | unverändert |

**„§ 61  
Übergangsregelung für die  
Verhaltensregeln**

Abweichend von § 47 Absatz 6 Satz 1 sind die erstmaligen Anzeigen der Präsidentin bis zum 31. Dezember 2023 einzureichen. Die Anzeigepflicht nach § 47 besteht für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023. Für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 besteht keine Anzeigepflicht nach § 47.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 2, 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer **3, 5, 6 und 11** treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.